

ÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)
- Drucksache 7/6180 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE
- Drucksache 7/5844 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c angefügt:

„(2a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 2 Satz 4 ist auch ein Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und

2. der Ausbringungsort sich in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach 9 Absatz 2 für die Bestattung zu sorgen hat.

(2b) Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.

(2c) Soweit nach Absatz 2a ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Der Totenfürsorgeberechtigte hat spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat.““

2. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

Peter Ritter, MdL

Begründung:

Allgemeines

Die Neuregelung zur Liberalisierung des Friedhofzwangs orientiert sich maßgeblich an der entsprechenden Normierung im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen, dem ersten Bundesland, in dem unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der Friedhöfe und der Seebestattung Totenasche ausgebracht werden darf. Auch in Nordrhein-Westfalen kann die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, hingegen muss der Behörde nachgewiesen werden, dass der Beisetzungsort dauerhaft öffentlich zugänglich ist (§ 15 Absatz 6 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW).

Mit der Ergänzung in § 13 sollen nun auch in Mecklenburg-Vorpommern Bremische Regelungen im Bestattungswesen weitestgehend wirkungsgleich nachvollzogen werden, die sich maßgeblich am Willen der Verstorbenen und den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen orientieren und dabei zugleich Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Dritter angemessen berücksichtigen. Nicht übernommen werden die Bestimmungen zu Ausbringungsorten, die im Gemeindeeigentum oder im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger stehen. Hierzu ist in Mecklenburg-Vorpommern kein zwingender Regelungsbedarf erkennbar.

Verschiedene Umfragen belegen, dass sich eine große Mehrheit eine Öffnung des Friedhofzwangs wünscht. Den Friedhofszwang für Urnenbestattungen halten 65 Prozent der Bevölkerung für veraltet (TNS Emnid 2013 im Auftrag der Verbraucherinitiative Bestattungskultur). Die Bestattungskultur insgesamt befindet sich seit vielen Jahren in einem Wandel. Immer mehr Menschen ziehen für ihre eigene Bestattung Grabformen bzw. Bestattungsorte in Betracht, die für Hinterbliebene keinen Pflegeaufwand verursachen, wie insbesondere Gemeinschaftsgrabanlagen, Urnenwände, Rasengräber und Beisetzungen unter Bäumen oder auf See. Immerhin ein Viertel der Befragten entscheidet sich für eine der Varianten, für die bislang keine gesetzliche Grundlage besteht: Die Ausbringung ihrer Asche in der freien Natur wünschen sich 14 Prozent, die Aufbewahrung bzw. Beisetzung ihrer Asche zu Hause bzw. im Garten neun Prozent (Forsa 2019 im Auftrag der Verbraucherinitiative Bestattungskultur).

Mit den Neuregelungen wird dem Reformbedarf nachgekommen und das Ausbringen der Asche an einem bestimmten Ort erlaubt, mit dem der Verstorbene eine besondere persönliche Nähe verbunden hat.

Zu Absatz 2a

Die neue Regelung stellt eine Ausnahme im Sinne des Absatz 2 dar. Sie regelt im Grundsatz die Voraussetzungen für eine Ausbringung von Totenasche außerhalb von Friedhöfen. Mit dieser Neuregelung wird dem Willen des Verfügenden bei der Gesamtabwägung Vorrang gewährt. Durch Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 1 VwVfG MV sollen allerdings alle Gesamtumstände berücksichtigt werden, um weitere betroffene Grundrechte in Einklang zu bringen.

Zu Nummer 1

Ein entsprechender Wille der verstorbenen Person muss zu Lebzeiten in einer schriftlichen Verfügung zum Ausdruck gebracht worden sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Verfügung vom Verstorbenen selbst getroffen wurde. Es genügt eine einfache, nicht notwendigerweise notariell beglaubigte, schriftliche Verfügung. Die Regelung soll Missbrauch verhindern, eine schnelle Klärung gewährleisten sowie Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen vorbeugen. Die Verfügung kann durch keine andere Person ersetzt werden. Sie muss eindeutig sein. Bei fehlender Bestimmung über die zwingenden Regelungsgegenstände wird der mutmaßliche Wille zur Annahme der Ausnahmegesetzgebung nicht ermittelt. Auch kann eine Entscheidung des Totenfürsorgeberechtigten den Willen des Verstorbenen in diesen Punkten nicht ersetzen. Bei Zweifeln über den Wunsch gilt die schriftliche Verfügung als unwirksam und die Bestattung hat nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 zu erfolgen.

Es wird ferner gefordert, dass der letzte Hauptwohnsitz des Verstorbenen im Mecklenburg-Vorpommern liegen muss. Da neben dem Land Bremen, mit Einschränkungen das Land NRW, und mit Beschluss dieses Änderungsantrages nur Mecklenburg-Vorpommern eine Ausnahme vom Friedhofszwang zulässt, ist nicht auszuschließen, dass diese Möglichkeit auch bundesweit Interesse weckt. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und Missbrauch im Sinne eines „Asche-Tourismus“ zu verhindern, soll die Möglichkeit des Ausbringens in dem hier geregelten Umfang auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz im Land hatten. Ein Anknüpfen an den letzten Wohnsitz ist im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, da die Behörden dieses Wohnsitzes auch nach geltendem Recht in die Abwicklung der notwendigen Formalitäten eingebunden sind, die im Falle des Todes von dessen Eintritt bis zur Beisetzung erforderlich sind.

Zwingend vorausgesetzt wird außerdem, dass eine Person oder mehrere Personen zur Totenfürsorge benannt werden. Dem Verfügenden ist freigestellt, mehrere Personen zu benennen. Damit kann eventuellen Unsicherheiten durch langen Zeitablauf zwischen Verfügung und Eintritt des Todes Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Als Ausbringungsort kommen grundsätzlich alle privaten Grundstücke in Betracht. Die Verfügungsberechtigung muss durch Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden.

Die Ausbringung darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke führen. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Als objektive Umstände können beispielsweise die Grundstücksgröße, der Ort des Ausstreuens und ein angemessener Abstand zum Nachbargrundstück berücksichtigt werden. Auch dürfte ein Ausstreuen an der direkten Nachbargrenze als eine Beeinträchtigung einzustufen sein. Hierzu sind ggf. Festlegungen in Nebenbestimmungen zu treffen. Sofern allerdings eine ausdrückliche Einwilligung der Nachbarn vorgelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass nachbarliche Belange nicht betroffen sind. In solchen Fällen werden keine gesonderten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Nutzung des Grundstücks darf zudem nicht gegen Entgelt erfolgen. Es soll verhindert werden, dass private Grundstückseigentümer im Zuge dieser Regelung finanzielle Vorteile erlangen. Maßgeblich für die Entscheidung gegen die Bestattung auf einem Friedhof sollen allein religiöse oder weltanschauliche Gründe bzw. die besondere Verbundenheit zu einem bestimmten Ort und nicht die Erschließung von Einnahmequellen sein.

Zu Absatz 2b

Diese Regelung nennt abschließend die Belange, die zum Gegenstand von Nebenbestimmungen gemacht werden können. Der zuständigen Behörde soll damit ermöglicht werden, gerade bei der Ausbringung auf privatem Grund grundstücksadäquate Lösungen zum Ausgleich anderer betroffener Rechte, wie beispielsweise nachbarrechtliche Interessen, zu finden.

Zu Absatz 2c

Auch wenn eine Ausbringung der Asche von Verstorbenen beabsichtigt ist, ist es erforderlich, diese zunächst bei der Kremierung in eine gekennzeichnete und verschlossene Urne aufzunehmen (§ 12 Absatz 5). Die Regelung schafft die Voraussetzung, dass dieses verschlossene Behältnis vom Befugten geöffnet werden darf.

Durch die gesetzliche Pflicht zur Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung soll gewährleistet werden, dass die Totenasche entsprechend der Verfügung ausgestreut bzw. beigesetzt wird. Gleichzeitig soll damit der zur Totenfürsorge berechtigten Person bewusst gemacht werden, dass sie verpflichtet ist, den Willen des Verstorbenen zu befolgen. Eine falsche eidesstattliche Versicherung erfüllt den Straftatbestand nach § 156 StGB und soll damit eine Abschreckungswirkung entfalten und Missbrauch verhindern.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.